

Hausordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Stand: 05.02.2024

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT Hamburg) ist eine staatliche künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihr Auftrag ist die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Hierfür bildet sie den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Mit ihren Veranstaltungen bereichert sie das kulturelle Leben Hamburgs. Ihr Leitmotiv ist „künstlerische Exzellenz in gesellschaftlicher Verantwortung“.

Die Mittel, die die HfMT Hamburg für diese Zwecke einsetzt, dienen der Lehre, Forschung und dem Transfer und sollen den Menschen, die sich an der HfMT Hamburg begegnen, optimale künstlerische und wissenschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Die Hausordnung steckt den Rahmen für diesen Raum künstlerischer und wissenschaftlicher Freiheit ab, um ihn langfristig zu erhalten. Dies setzt den verantwortungsbewussten Umgang aller mit den wertvollen und begrenzten Ressourcen, den gegenseitigen Respekt und die gegenseitige Rücksichtnahme voraus.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Standorte, Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie für das gesamte Gelände der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden Hochschule genannt). Sie dient der Sicherheit und Ordnung in der Hochschule. Personen, die sich in der Hochschule aufhalten, erkennen mit dem Betreten der Hochschule diese Hausordnung als verbindlich an.

2. Berechtigte Benutzung, Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Hochschule ist öffentlich zugänglich, aber kein beliebig nutzbarer öffentlicher Ort. Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden sowie die Benutzung der Hochschulanlagen und -einrichtungen ist nur für Hochschulzwecke erlaubt.

Alle Personen, die sich in der Hochschule oder auf dem Hochschulgelände aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet sind. Die Hochschule, ihre Organe und Gremien sowie ihre Mitglieder und Angehörigen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

Anweisungen des Hochschulpersonals zur Durchsetzung dieser Hausordnung sind als verbindlich zu betrachten.

3. Hausrecht, Ordnungsgewalt, Hausverwaltung

Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt übt gemäß § 81 Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule aus. Im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit oder Verhinderung liegen diese Befugnisse bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule, für den Campus Barmbek zusätzlich bei der Direktorin oder dem Direktor der Theaterakademie Hamburg. Übertragung oder Weiterübertragung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt auf andere Personen sind möglich.

Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit dieser Hausordnung ist, soweit nicht abweichend geregelt, die Hausverwaltung der Hochschule: hausverwaltung@hfmt-hamburg.de.

4. Gebrauchsregelungen

4.1 Sauberkeit

In sämtlichen Hochschulanlagen und auf dem Hochschulgelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Das Einbringen/Ablagern von Abfällen zum Zwecke der Entsorgung ist untersagt.

4.2 Schlüssel/Schlüsselkarten/Transponder

Gebäude- und Zimmerschlüssel/Schlüsselkarten/Transponder sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht nachgemacht oder an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust ist der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Rettungswege, Zufahrten

Treppenhäuser und Flure dienen als Flucht- und Rettungswege. Sie sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt auch für Gebäudezufahrten von Feuerwehr und Rettungskräften sowie für Sammelplätze und -stellen. Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist dort untersagt. Verbotswidrig abgestellte Gegenstände können auf Kosten des oder der Verantwortlichen abgeräumt werden. Die Hochschule nimmt abgeräumte Gegenstände nicht in Verwahrung; für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Hochschule, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung. Die abgeräumten Gegenstände sind zu entsorgen, wenn sich der oder die Verantwortliche nicht innerhalb von 10 Werktagen bei der Hausverwaltung meldet.

4.4 Aushänge und Werbung

Plakate, Bilder oder Texte aller Art, sowie Flyer und Zeitschriften etc. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden. Es bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hausverwaltung. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind interne Informationen der Hochschule und ihrer Organisationseinheiten sowie Bekanntmachungen des Personalrats und der Organe der Studierendenschaft im Rahmen ihrer Aufgaben. Ebenfalls ausgenommen sind sog. Kleinanzeigen, die von Hochschulmitgliedern und -angehörigen stammen.

4.5 Bestimmungsgemäße Nutzung, Beschädigungen, Veränderungen

Hochschuleinrichtungen, Anlagen, Instrumente, Geräte und Sachen der Hochschule, Gebäude und -teile, Freiflächen und Außenanlagen dürfen nur bestimmungsgemäß

benutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden, Mängel oder sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich bei der Hausverwaltung oder der verwaltenden Stelle anzuzeigen. Bauliche, gestalterische oder technische Veränderungen sind ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Hausverwaltung nicht gestattet.

4.6 Öffnungszeiten und Zutritt

Der Zutritt zur Hochschule und zum Hochschulgelände ist nur zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten gestattet. In den vorlesungsfreien Zeiten und an Feiertagen kann es zu geänderten Öffnungszeiten kommen. Das Personal der Hochschule darf die Hochschule aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der Öffnungszeiten betreten. Hochschulfremde Personen melden sich an der Pforte an. Das Personal an Pforte bzw. das eingesetzte Wachpersonal darf die Identität eintreffender Personen prüfen und kann den Zutritt verwehren, wenn kein hinreichender Grund für das Betreten der Hochschule glaubhaft gemacht wird. Personen, denen ein Hausverbot erteilt wurde, ist der Zutritt zur Hochschule zu verwehren.

Übernachtungen in der Hochschule oder auf dem Hochschulgelände sind nicht gestattet.

4.7 Lärmvermeidung

Beim Üben und Unterrichten sind die Fenster zur Vermeidung von Lärmbelästigung und Anwohnerbeschwerden grundsätzlich geschlossen zu halten. In den Übe- und Unterrichtspausen kann gelüftet werden.

4.8 Ressourcenschonung

Es ist auf einen ressourcenschonenden Umgang mit Verbrauchsstoffen, Materialien, Energie und Wasser zu achten. Hierzu gehört, dass die Beleuchtung in Räumen ausgeschaltet wird, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Heizung und Klimaanlage sind auf ein angemessenes, sparsames Niveau einzustellen. Während der Heizperiode dürfen die Fenster nur vorübergehend zum Lüften geöffnet werden.

4.9 Sicherungspflichten

Beim (auch nur vorübergehenden) Verlassen eines Raumes ist auf ordnungsgemäßen Verschluss, die sichere Aufbewahrung von Gegenständen, sparsame Regulierung von Heizung und Klimaanlage und das Schließen aller Fenster zu achten. Bei Regen, Schnee oder Sturm sind die Fenster unverzüglich zu schließen.

5. Verhaltensregelungen

5.1 Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz, Diskriminierung

Die Achtung der persönlichen, körperlichen und seelischen Grenzen ist die Grundvoraussetzung für das Miteinander in der HfMT. Jede Form von diskriminierender Behandlung oder Benachteiligung ist zu unterlassen. Auf die Antidiskriminierungsrichtlinie zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt sowie auf den Verhaltenskodex der Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

5.2 Verzehr von Speisen und Getränken

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Hochschulbetrieb in der Mensa, Cafeteria und im Foyer erlaubt.

In Dienst- und Aufenthaltsräumen sowie in Unterrichts-, Übe- und Seminarräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nur mit besonderer Vorsicht gestattet, damit Hochschuleinrichtungen, insbesondere Musikinstrumente und andere empfindliche Gegenstände hierbei nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Auch bei der Bewirtschaftung im Veranstaltungsbetrieb sowie bei feierlichen Anlässen der Hochschule gilt die Wahrung dieser besonderen Vorsicht.

5.3 Veranstaltungen

Veranstaltungen in den Dienstgebäuden und auf dem Hochschulgelände sind genehmigungspflichtig. Anträge sind rechtzeitig vorher an das Veranstaltungsbüro der Hochschule zu richten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist sicher zu stellen, dass die Räume unverzüglich in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

5.4 Tierhaltung

Es ist nicht gestattet, Tiere mitzubringen. Medizinisch notwendige Hunde (z. B. Blindenführhund, Assistenzhund) sind hiervon ausgenommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Personalabteilung.

5.5 Nichtraucherchutz

In den Gebäuden der Hochschule gilt uneingeschränktes Rauchverbot. Dies gilt auch für den Konsum elektronischer Zigaretten (E-Zigaretten). Auf dem Hochschulgelände ist das Rauchen nur in besonders dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.

5.6 Private elektrische Geräte

Die Nutzung privater elektrischer Geräte ist mit Ausnahme mobiler Computer und Mobiltelefone, der erforderlichen Instrumente und Geräte für die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in der Hochschule sowie technischer Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Hausverwaltung. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

5.7 Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten-, oder sonstigen Gebrauch von Suchtmitteln ist in der Hochschule und auf dem gesamten Hochschulgelände verboten. Der Konsum alkoholischer Getränke sowie berauschender Mittel jeder Art während des Dienstes ist den Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule verboten. In Proben- und Unterrichtssituationen gilt dieses Verbot ausdrücklich auch für Studierende. Generell ausgenommen vom Alkoholverbot während der Dienstzeit sind feierliche und besondere Anlässe der Hochschule, z. B. Premieren, erfolgreich bestandene Prüfungen und Disputationen, offiziell begangene Jubiläen, feierliche Veranstaltungen oder Empfänge der Hochschule.¹ Generell verboten ist das Konsumieren von Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen, soweit hierfür kein ärztliches Attest oder Rezept oder eine entsprechende behördliche Erlaubnis vorliegt.

¹ vgl. Anordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über den Alkoholgenuss im Dienst vom 19.11.1963 (MittVw 1963 Seite 253)

5.8 Betätigungsverbote

Parteilpolitische sowie religiöse oder weltanschauliche Betätigung in Wort, Ton, Schrift und Bild sind in der Hochschule und auf dem gesamten Hochschulgelände untersagt. Die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die hochschulpolitische Betätigung der Hochschulmitglieder sowie der Studierendenschaft, insbesondere bei Hochschulwahlen, bleiben unberührt.

5.9 Untersagte Handlungen

Betteln oder Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren (mit Ausnahme des AstA-Shops) sowie der Abschluss privater Geschäfte sind in der Hochschule und auf dem gesamten Hochschulgelände untersagt.

5.10 Lärm

Lärmbelästigung und jede Form unangemessener Lärmverursachung sind untersagt. Dies gilt – in der Hochschule und auf dem gesamten Hochschulgelände – insbesondere in den Nachtzeiten (22.00 – 06.00 Uhr) sowie während der Ruhezeiten (an Werktagen: 06.00 – 07.00 Uhr, 20.00 – 22.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen: 06.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, 20.00 – 22.00 Uhr).² Unvermeidbarer Lärm, etwa durch Reparaturen oder Bauarbeiten, ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.11 Fortbewegungsmittel

In den Gebäuden sind das Mitführen und die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern, E-Scootern, Fahrrädern etc. verboten. Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel sind außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Standorten abzustellen.

5.12 Verbot von offenem Feuer, Waffen, gefährlichen Gegenständen

Der Umgang mit offenem Feuer, das Mitbringen oder Mitführen von Waffen oder Munition im Sinne von § 1 Waffengesetz sowie von Feuerwerkskörpern oder Gefahrgut sind in der Hochschule und auf dem gesamten Hochschulgelände untersagt.

5.13 Foto-, Video-, Film- und Fernsehaufnahmen

Jede Form gewerblicher, gewerbsmäßiger oder kommerzieller Foto-, Video-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Innenräumen der Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Veranstaltungsbüro der Hochschule. Dies gilt auch für alle anderen Aufnahmen, die besonderer Vorkehrungen oder besonderen Aufwands bedürfen, etwa durch den Einsatz von Personal, Technik oder Ausstattung. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte und andere Schutzrechte Dritter bleiben unberührt. Foto- oder Videoaufnahmen mit privaten Motiven zu rein persönlichen oder privaten Zwecken ohne besondere Vorkehrungen oder besonderen Aufwand sind genehmigungsfrei.

Aufnahmen oder Mitschnitte aus dem Hochschul- oder Veranstaltungsbetrieb, insbesondere Vorlesungen, Seminare, Vorträge oder künstlerische Darbietungen aller Art, sind grundsätzlich nicht gestattet.

² vgl. Ziff. 6.4 und 6.5 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

Ausgenommen hiervon sind Aufnahmen oder Mitschnitte, die von Studierenden mit vorheriger Genehmigung der jeweiligen Lehrperson zum Zwecke des eigenen besseren Verständnisses der Unterrichtsinhalte gemacht werden. Zulässig sind ferner Aufnahmen eigener künstlerischer Darbietungen, etwa in Prüfungskonzerten oder Aufführungen, für eigene, ausschließlich private oder persönliche Zwecke. Rechte Dritter, insbesondere die Rechte anderer Mitwirkender oder weiterer Personen bleiben unberührt. Hiernach zulässige Aufnahmen oder Mitschnitte dürfen nicht verbreitet oder im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 Urheberrechtsgesetz öffentlich wiedergegeben werden.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Übertragung und Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Online-Lehre bleiben unberührt.

6. Haftung

Die Haftung der Hochschule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe, dem Inhalt von Schreibtischen, Schränken, Schrank- oder Schließfächern oder ähnlichen Behältnissen, von abgestellten Fahrzeugen und darin enthaltener Gegenstände sowie von Fahrrädern und anderen beweglichen Gegenständen in der Hochschule und auf dem Hochschulgelände übernimmt die Hochschule, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.

7. Verhalten bei besonderen Anlässen

7.1 Brandschutz

Es gilt die veröffentlichte Brandschutzordnung der Hochschule.

Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen (u. a. Feuerlöscher, Brandmelder, Sicherheitskennzeichnung und -beleuchtung, Erste-Hilfe-Materialien) dürfen nicht verstellt, zugehängt, entfernt oder anderweitig manipuliert werden. Brandschutztüren und andere Brandschutzanlagen dürfen nicht verstellt, aufgekeilt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

7.2 Unfall, lebensbedrohliche Erkrankung, Erste Hilfe

Bei Unfällen oder lebensbedrohenden Erkrankungen von Personen ist sofort ein Rettungs- bzw. Notarztwagen der Feuerwehr (Tel. Festnetz/Mobil: 112) anzufordern und Erste Hilfe zu leisten.

Bei leichteren Fällen (z. B. kleine Schnittverletzungen) kann eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer benachrichtigt und Erste Hilfe geleistet werden.

Die Liste von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist im Intranet der Hochschule zugänglich und an der Pforte erhältlich.

8. Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich an der Pforte abzuliefern und in einem Fundprotokoll zu erfassen. Nicht namentlich zuzuordnende Datenträger wie USB-Sticks werden in Absprache mit

dem oder der Informationssicherheitsbeauftragten der Hochschule nach Ablieferung an der Pforte nach Ablauf von zehn Werktagen zerstört und beseitigt.

9. Verstöße gegen die Hausordnung, Hausverbot

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Hausverwaltung mitzuteilen. Bei fortgesetzten oder wiederholten Verstößen sowie in besonders schweren Fällen einer Pflichtverletzung kann ein befristetes oder unbefristetes vollständiges oder teilweises Hausverbot oder Benutzungsverbot ausgesprochen werden. Zuständig hierfür ist die Präsidentin oder der Präsident oder diejenige Person, die an seiner bzw. ihrer statt das Hausrecht oder die Ordnungsgewalt ausübt.

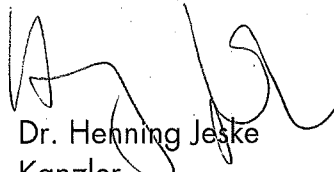
10. Ergänzende Bestimmungen

Diese Hausordnung kann durch die Hochschulleitung, auch aus aktuellem Anlass, um zusätzliche Regelungen ergänzt werden. Sie erlangen Geltung durch Aushang vor Ort oder eine andere geeignete Bekanntmachung. Sie gelten als Teil der Hausordnung.

Hamburg, den 05.02.2024



Prof. Dr. Jan Philipp Sprick
Präsident



Dr. Henning Jeske
Kanzler